VEREINBARUNG

über die Verfahrensregelungen gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufegesetz (PfIBG) in Rheinland-Pfalz

zwischen

der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.,

der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

dem Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V., Wiesbaden,

dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Frankfurt,

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz

und

dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde des Landes,

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Die Gesundheitskasse*
- BKK Landesverband Mitte, Hannover
- Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK-Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz

- IKK Südwest*
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als landwirtschaftliche Krankenkasse*
- KNAPPSCHAFT, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken*
- * in ihrer Funktion als Landesverband

dem Landesausschuss Rheinland-Pfalz des Verbandes der Privaten Krankenversicherung

- nachfolgend Vereinbarungspartner auf Landesebene genannt -

werden folgende Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen getroffen (aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung ausschließlich die männliche Form verwendet, weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind davon gleichwohl mit umfasst):

§ 1 Beginn des Schuljahres

Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds ist an den Ausbildungsbeginn im Land gekoppelt (§§ 13, 15 Abs. 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV). Dementsprechend wird als erstmaliger landeseinheitlicher Termin für den frühesten Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz der 1. April 2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung oder Beschulung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Mitteilungspflichten und Plausibilitätsprüfungen

Bei nicht erfolgter, nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung setzt die zuständige Stelle den Umlagebetrag nach sachgerechter Schätzung fest. Sie kann in Einzelfällen:

- die Zahl der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 und 3 PflBG
- die betrieblichen Erträge für Leistungen nach dem SGB XI der Einrichtungen nach §
 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG sowie
- die Anzahl der zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 PflBG

schätzen.

Dies gilt nicht, sofern die zuständige Stelle die nicht erfolgte oder unvollständige Datenmeldung zu vertreten hat.

Die Schätzung erfolgt anhand von sachgerechten Daten nach den oben genannten Fällen zuzüglich eines Aufschlags von 10 %.

§ 3 Ein- und Auszahlungen

- (1) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die festgesetzten Umlagebeträge (§ 33 Abs. 2 PflBG) und zwölf Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Hiervon abweichend erfolgen im Jahr 2020 neun Einzahlungen und maximal neun Auszahlungen je nach Ausbildungsbeginn. Die Einzahlungen in den Fonds im Jahr 2020 sind erstmals zahlungsfällig zum 10.04.2020 (§ 13 Abs. 1 PflAFinV). Die monatlichen Ausgleichzuweisungen aus dem Fonds (§ 34 Abs. 1 PflBG) sind erstmals zum Beginn der Ausbildung des namentlich benannten Auszubildenden zu leisten (§ 15 Abs. 1 PflAFinV), frühestens zum 30.04.2020.
- (2) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildendem bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale bzw. die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird mit dem prozentualen Beschäftigungs/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert. Bei Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind die Personalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft nach § 27 Abs. 2 PflBG mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.
- (3) Nach Änderungsmeldungen gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (4) Die Einmalzahlungen der Pflegeversicherung und des Landes je Finanzierungszeitraum (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 5 PflBG) sind erstmals zum 29.02.2020 zahlungsfällig.

§ 4 Vollzeitäquivalent

Zur Gleichbehandlung im und zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

§ 5 Pflegefachkraft

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 2 PflBG bildet das durchschnittliche Jahresarbeitgeberbruttogehalt aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten examinierten Pflegefachkräfte ohne Zusatzfunktion und/oder ohne Leitungsfunktion bezogen auf eine Vollkraft.
- (2) Als beschäftigte und eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war. Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten (z. B. wegen Beschäftigungsverbot, während der Schwangerschaft, arbeitsunfähig erkrankte MitarbeiterInnen außerhalb Entgeltfortzahlung, Elternzeit). Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten darüber hinaus Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.

§ 6 Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 PflBG berechnet die zuständige Stelle auf der Grundlage der Meldungen der Einrichtungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regegelungen.
- (2) Als Angabe im Sinne von § 5 Absatz 2 PflAFinV hat der Träger der praktischen Ausbildung ab dem zweiten Ausbildungsdrittel dafür der zuständigen Stelle die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten der Pflegefachkräfte in der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Bei der Ermittlung der Arbeitgeberbruttopersonalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gem. § 27 Abs. 2 PflBG sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und Hilfskräfte zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die Anteile an Vollzeitäquivalenten von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen. Diese werden aus dem prozentualen Verhältnis der Erträge aus SGB XI-Leistungen zu den Gesamterträgen (inkl. SGB V-Leistungen) ermittelt.

§ 7

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs zwischen ambulanten Einrichtungen

Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach § 12 Abs. 1 PflAFinV für den ambulanten Sektor ermittelte Betrag entspricht jeweils dem Verhältnis der maßgeblichen betrieblichen Erträge aller ambulanten Einrichtungen in Rheinland-Pfalz. Maßgeblich sind die Erträge aus ambulanten Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, die auf Grundlage nach § 89 Abs. 1 Satz 1 des SGB XI geltenden Vergütungsvereinbarungen abgerechnet wurden, unabhängig von der Kostenträgerschaft und Eingruppierung in Pflegegrade. Der Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor dem Festsetzungsjahr.

§ 8 Ausbildungszuschläge

- (1) Die von der Zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG in Rheinland-Pfalz gemäß § 12 Abs. 4 PflAFinV bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres für die Pflegeeinrichtungen festgesetzten Umlagebeträge bilden die Grundlage für die Vereinbarung des Ausbildungszuschlages für den folgenden Finanzierungszeitraum.
- (2) Der von der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG in Rheinland-Pfalz i.V.m. § 9 Abs. 3 PflAFinV bis zum 15. September des Festsetzungsjahres festgestellte Finanzierungsanteil der Krankenhäuser bildet die Grundlage für die Vereinbarung des Ausbildungszuschlages für den folgenden Finanzierungszeitraum.
- (3) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vereinbaren gemäß § 33 Abs. 3 PflBG den von allen Krankenhäusern im Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abzurechnenden Ausbildungszuschlag.
- (4) Der Ausbildungszuschlag errechnet sich aus dem maßgeblichen Finanzierungsbedarf nach Absatz 2 dividiert durch die Fallzahlsumme. Der sich rechnerisch ergebende Ausbildungszuschlag ist kaufmännisch zu runden.
- (5) Fallzahlsumme ist die Summe der stationären und teilstationären, ausbildungszuschlagsfähigen Fälle. Dies sind die Patienten-Neuaufnahmen ab 01. Januar im Vorjahr zum Festsetzungsjahr inklusive der Überlieger in das darauffolgende Jahr (Ist-Fallzahl), die an die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. im Verfahren nach § 17a Abs. 5 KHG gemeldet werden. Absehbare wesentliche Veränderungen in der Fallzahlsumme werden zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abgesprochen (z.B. Insolvenzen von Krankenhäusern).
- (6) Der vereinbarte Ausbildungszuschlag ist grundsätzlich für Neuaufnahmen ab 01. Januar des Finanzierungszeitraumes abzurechnen. Abweichend davon kann unterjährig zum jeweils ersten des Monats ein (Zahl-)Ausbildungszuschlag im Finanzie-

- rungszeitraum vereinbart und abgerechnet werden. Dazu wird der Divisor (Fallzahlsumme) für jeden nicht abzurechnenden Monat um ein Zwölftel gekürzt.
- (7) Der nach den Abs. 2 bis 6 ermittelte Ausbildungszuschlag inkl. der voraussichtlichen Fallzahl der vollstationären und teilstationären Fälle der Krankenhäuser wird von der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz nach Vereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen bis zum 30. November des jeweiligen Festsetzungsjahres der zuständigen Stelle mitgeteilt.
- (8) Die Zuständige Stelle teilt den Vertragsparteien zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres den Anteil der Pflegeeinrichtungen am Gesamtfinanzierungsbedarf im Sinne
 des § 9 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 PflAFinV mit. Dieser wird nach den Sektoren "Stationär" (vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflegeplätze und teilstationäre Plätze) und
 "Ambulant" (ambulante Pflegedienste) differenziert. Ab dem Finanzierungszeitraum
 2021 kann der Sektor "Stationär" zudem in den Sektor "Vollstationär" und "Teilstationär" unterschieden werden.
- (9) Die Ausbildungszuschläge sind gem. § 28 Abs. 2 PflBG in den Vergütungen der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1, § 89 SGB XI) zu refinanzieren. Die Berechnung der Ausbildungszuschläge für die unter Abs. 2 genannten Sektoren und die Refinanzierung erfolgt auf der Grundlage einer landesweiten Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI in Rheinland-Pfalz. Der Refinanzierungszeitraum umfasst in der Regel ein volles Kalenderjahr; im Jahr 2020 erfolgt die Refinanzierung hiervon abweichend für einen Zeitraum von neun Monaten.

§ 9 Ausgleiche

Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen legen gemäß § 17 Abs. 1 PflAFinV der zuständigen Stelle bis zum 30.06. des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vor und teilen den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mit. Die zuständige Stelle gleicht den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus. Sofern nach Ablauf der vorgenannten Meldungsfrist zum 30.06. des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres sich Änderungen bei den Einrichtungen hinsichtlich der abgerechneten Ausbildungszuschläge ergeben (z.B. Infolge von MD-Prüfungen), so werden diese von der zuständigen Stelle in einem folgenden Finanzierungszeitraum durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung vollständig ausgeglichen.

§ 10 Verzinsung

- (1) Die Umlagebeträge sind nach Ablauf des folgenden Kalendermonats, in dem ihre Fälligkeit eingetreten ist, bis zum Zahlungseingang gem. § 33 Absatz 6 PflBG zu verzinsen.
- (2) Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 11 Umgang mit Insolvenzen

- (1) Sobald ein Träger der praktischen Ausbildung Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert die zuständige Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald die Zuständige Stelle von der Insolvenz Kenntnis hat.
- (2) Sobald ein Leistungserbringer (ambulanter Pflegedienst, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) Insolvenz angemeldet hat, fordert die zuständige Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die von den Kunden der ambulanten, stationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung bzw. von den Krankenkassen an die Krankenhäuser zu zahlenden Ausbildungszuschläge gebucht werden. Sofern der Insolvenzverwalter dem nicht unverzüglich nachkommt, informiert die zuständige Stelle die Landesverbände der Kranken- bzw. Pflegekassen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder z.B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (3) Kommt eine neue Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 PflBG anrufen.
- (4) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern. Änderungen sind in Form einer Protokollnotiz festzuhalten.

Mainz, den 10.01.2020

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

55116 Mainz, Bauerngasse Tel. 06131/28695 Fax: Ω6131/2868395

> Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

> > ABVP

Arbeitgeber- und BerufsVerband Privater Pflage e.V.
Geschäftsstelle West

Kaiser-Friedrich-Ving 32 • 65185 Wiesbaden Teleiser (0511) 515 111-150

------Tek-fox (0511) 515 111-8159----

Arbeitgeber- und Berufsverband Private Pflege e.V., Wiesbaden

Verband Deutscher Alten- und

Behindertenhilte e. W. Landesverband

Rheinland-Pfalz, Mainz while e.V.

PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Bundesverband Ambulante Dienste und stationäre Anrichtungen bad) e.V. Geschäftsstelle Milde

Bundesverband Ämbulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz, Frankfurt AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Die Gesundheitskasse*

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland*

Versong des Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Leiter der vdek-Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

IKK Südwest*

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken* Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als landwirtschaftliche Krankenkasse*

Verband der Privaten Krankenversicherung, Landesausschuss Rheinland-Pfalz

^{*} in ihrer Funktion als Landesverband